

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 10 (V) – 1025/E/36/2014  
Telefon: 9013 (913) - 3268

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/14292  
vom 28. Juli 2014  
über Der zu engagierte Anstaltsbeirat

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit der in den Berliner Knästen auf der Grundlage von §§ 162 ff. StVollzG tätigen Anstaltsbeiräte?

Zu 1.: Entsprechend § 163 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wirken die Beiratsmitglieder der Anstaltsbeiräte bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstalten durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen Angelegenheiten, beraten die Anstaltsleitungen und vermitteln die Anliegen des Justizvollzuges in die Öffentlichkeit. Diese ehrenamtlichen Aufgaben werden durch die berufenen Anstaltsbeiräte in den Justizvollzugsanstalten verantwortungsvoll und engagiert umgesetzt. Die Anstaltsbeiräte haben sich zu einem wichtigen Beratungs- und Ansprechpartner für Inhaftierte, Anstaltsleitungen und Mitarbeitenden in den Berliner Justizvollzugsanstalten etabliert.

2. Inwieweit kontrolliert und überwacht die Anstaltsleitung die Arbeit der Anstaltsbeiräte?

Zu 2.: Die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten sind in ihrem Auftrag und in ihrer Organisation von den Anstaltsleitungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Eine Kontrolle oder Überwachung erfolgt nicht. Gemäß Nr. 5 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften zu §§ 162 bis 165 StVollzG verpflichten sich die Beiratsmitglieder zu einer gewissenhaften Aufgabenerfüllung. Der regelmäßige Austausch mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt erfolgt auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

3. Trifft es zu, dass Anstaltsbeiräte, denen eine „zu große Nähe“ zu Gefangenen unterstellt wurde, aufgefordert wurden, ihr Amt nicht länger auszuüben bzw. zum Rücktritt gedrängt wurden? Wie bewertet der Senat ein solches Vorgehen?

Zu 3.: Nein, es trifft nicht zu. In einem Einzelfall hat ein Beiratsmitglied der Justizvollzugsanstalt Tegel, nach ausführlichen Klärungsversuchen in zahlreichen Gesprächen mit Beiratsmitgliedern und der Anstaltsleitung, um seine Entpflichtung gebeten. Der Grund waren unüberbrückbare Differenzen im Zusammenhang einer notwendigen Abgrenzung von Beiratsaufgaben und persönlichem Einsatz für einen einzelnen Inhaftierten. Diese Vorgehensweise, dass bei einer Unvereinbarkeit von Beiratsaufgaben und persönlichem Handeln der Versuch einer Klärung vorgenommen wird und ein Beiratsmitglied aufgrund einer fehlenden Möglichkeit zur Einigung um eine Entpflichtung bittet, entspricht einer einvernehmlichen und angemessenen Lösung.

Berlin, den 8. August 2014

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz